

DER REICHSWIRTSCHAFTSRAT IN DER WEIMARER REPUBLIK

I.

Die Geschichte des deutschen Volkes in dem letzten anderthalb Jahrhundert ist gekennzeichnet durch den wachsenden Widerspruch zwischen der schnell fortschreitenden technisch-ökonomischen Entwicklung und der dadurch verursachten Veränderung der Sozialstruktur einerseits und der Starrheit der aus einer vergangenen Epoche stammenden Staatsorganisation andererseits. Bis zum ersten Weltkrieg hatte sich Deutschland an die vorderste Front der Industrieländer herangearbeitet, während dem Staatsregime noch die Eierschalen eines feudalistischen Herrschaftssystems anhängen. Die nach dem Gesetz der Geschichte notwendigen Veränderungen der Gesellschaftsorganisation, wie sie sich in anderen Ländern im Zuge der Industrialisierung vollzogen, wurden in Deutschland von der Staatsgewalt, mit wohlwollender Förderung durch die privilegierten Schichten des Bürgertums, gewaltsam zurückgehalten.

Als nach dem verlorenen Krieg das Hohenzollernregime kraftlos zusammenbrach, war der Übergang vom Halbfeudalismus zur modernen demokratischen Staatsform eine Selbstverständlichkeit, doch mußte nun, um in die Reihe zu kommen, mit einem Sprung ein Weg zurückgelegt werden, den glücklichere Völker Schritt für Schritt in Jahrzehnten voraufgegangen waren. Das hatte immerhin den Vorteil, daß Vorbilder für eine Verfassung und die funktionierenden Institutionen eines demokratischen Staatswesens genügend zur Verfügung standen. Wenn es bei einer Verfassung nur auf den geschriebenen Wortlaut ankäme, hätte die Weimarer Republik das Musterbeispiel eines demokratischen Staates sein können. Doch Verfassungsfragen sind nicht nur, nach *Lassalle*, Machtfragen, es ist auch so, daß die noch so ausgezeichneten demokratischen Vorschriften und Institutionen der geschriebenen Verfassung nicht funktionieren können ohne ihre Verankerung im Bewußtsein des Volkes. Diese bittere Lehre aus der kurzen Geschichte der Weimarer Republik und ihrem unrühmlichen Ende ist kein Grund zur Entmutigung, wohl aber zu der Erkenntnis, daß die Demokratie nicht gleich vollkommen und aus einem Guß an die Stelle eines anderen Systems tritt, sondern das Resultat eines Entwicklungs- und Erziehungsprozesses ist, der beschleunigt, aber nicht übersprungen werden kann. Das gilt für die Demokratisierung der Wirtschaft vielleicht noch mehr als für die des Staates.

Die Weimarer Verfassung erhob sich über die Verfassungen älterer demokratischer Staaten dadurch, daß sie sich nicht auf die politische Demokratie be-

schränkte, sondern auch die *Demokratisierung der Wirtschaft* anstrebte. Aber welche Grundrechte und Einrichtungen waren dazu erforderlich? Dafür gab es noch keine Vorbilder und praktischen Erfahrungen. Noch war in der Welt die Meinung vorherrschend, daß die Wirtschaft ein Gebiet sei, auf dem sich der Staat oder andere Organe der Gesellschaft so wenig wie möglich betätigen dürften, weil die automatisch wirksamen „Marktgesetze“ der „freien“ Wirtschaft die höchstmögliche Güterproduktion und ihre zweckmäßige Verteilung zum allgemeinen Wohle viel besser gewährleisteten, als durch menschliche Vernunft mit vorausbedachter Planung und Lenkung erreicht werden könne. Auch in der sozialistischen Arbeiterbewegung hatte man bis dahin den Problemen der Wirtschaftsdemokratie, die vom orthodoxen Flügel geradezu als naive Idee verspottet wurde, noch wenig Beachtung geschenkt und verfügte dazu weder über ein Programm noch über Aktionspläne.

II.

In der *Weimarer Verfassung* wurde grundsätzlich festgelegt: „*Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das Gemeine Beste.*“ Es war klar, daß der bloße moralische Appell nicht die geringste Wirkung haben könne, daß vielmehr *übergeordnete Organe* geschaffen werden mußten, durch die die Alleinherrschaft des Kapitals über die Wirtschaft gebrochen und dem Faktor Arbeit ein gleichberechtigtes Mitbestimmungsrecht gesichert wurde. Das sollte erreicht werden durch den *Artikel 165 der Verfassung*:

„Die Arbeiter und Angestellten sind dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie *an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken*. Die beiderseitigen Organisationen und ihre Vereinbarungen werden anerkannt.

Die Arbeiter und Angestellten erhalten zur Wahrnehmung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen gesetzliche Vertretungen in *Betriebsarbeiter räten* sowie in nach Wirtschaftsgebieten gegliederten *Bezirksarbeiterräten* und in einem *Reichsarbeiterrat*.

Die Bezirksarbeiterräte und der Reichsarbeiterrat treten zur Erfüllung der gesamten wirtschaftlichen Aufgaben und zur Mitwirkung bei der Ausführung der Sozialisierungsgesetze mit den Vertretungen der Unternehmer und sonst beteiligter Volkskreise zu *Bezirkswirtschaftsräten* und einem *Reichswirtschaftsrat* zusammen. Die *Bezirkswirtschaftsräte* und der *Reichswirtschaftsrat* sind so zu gestalten, daß alle wichtigen Berufsgruppen entsprechend ihrer wirtschaftlichem und sozialen Bedeutung darin vertreten sind.“

Auf der betrieblichen Ebene wurde der Verfassungsvorschrift durch das *Betriebsrätegesetz* vom 4. Februar 1920 Rechnung getragen. Drei Monate später, am 4. Mai 1920, wurde durch gesetzliche Verordnung auch die Bildung eines *vorläufigen Reichswirtschaftsrats (RWR)* angeordnet. Zur Bildung der *Bezirkswirtschaftsräte*, die der des RWR hätte voraufgehen sollen, ist es nie gekommen. Das lag zum Teil daran, daß die im Art. 165 genannten „*Wirtschaftsbezirke*“ erst räumlich hätten abgesteckt werden müssen, wobei sich aber unvermeidlich Überschneidungen mit den politischen Gliederungen nach Ländern und Provinzen ergeben hätten, die zu einer Quelle dauernder Reibungen werden konnten.

Die Hauptursache aber dafür, daß die Beratungen über die Bildung von *Bezirkswirtschaftsräten* zu keiner Lösung führten und schließlich ergebnislos im Sande verliefen, war die zunehmende Erkenntnis, daß die in dieser Beziehung im Art. 165 vorgesehene Konzeption keineswegs zweckmäßig war. Die anerkennenswerte Absicht war gewesen, das *Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer* nicht nur in den Betrieben, sondern auch auf überbetrieblicher Ebene

festzulegen. In der bezirklichen Mittelstufe hatten die Unternehmer seit langem ihre *Industrie- und Handels-, Landwirtschafts- und Handwerkskammern*, und an der Spitze ihre zentralen Wirtschaftsorganisationen: den Reichsverband der Deutschen Industrie und ähnliche Organe für die Banken, den Handel, die Landwirtschaft und das Handwerk, die vom alten Staat als die allein zuständigen Gesamtvertretungen der Wirtschaft anerkannt waren und einen entscheidenden Einfluß auf die Wirtschaftspolitik ausgeübt hatten. Diese Machtpositionen zur Beherrschung der Wirtschaft konnten schwerlich dadurch erschüttert werden, daß nun auch auf Arbeitnehmerseite ähnliche gesetzlich legitimierte Vertretungen geschaffen wurden, um sich mit denen der Unternehmer in paritätischen Körperschaften zu treffen. Es kam darauf an, die Machtmittel der überbetrieblichen Wirtschaftsführung den bisherigen Machthabern zu entwenden und sie auf neue Organe der demokratischen Wirtschaftsführung zu übertragen.

Am deutlichsten wurden diese Zusammenhänge bei den Beratungen über die Bezirkswirtschaftsräte sichtbar. Auf der Unternehmerseite wurden keine Einwendungen gegen die Bildung von Bezirksarbeitsräten und paritätischen Bezirkswirtschaftsräten erhoben, aber die mit *öffentlich-rechtlichen Funktionen* ausgestatteten Kammern halbstaatlichen Charakters sollten nicht angetastet werden und auch weiterhin ausschließlich von der Unternehmerschaft beherrscht werden. Die Forderung der Gewerkschaften, diese Kammern *paritätisch* zu gestalten und dann vielleicht, mit einer Erweiterung ihrer Aufgaben, zu den verfassungsmäßigen Bezirkswirtschaftsräten auszubauen, wurde entschieden abgelehnt. Da eine Verständigung zwischen diesen beiden Standpunkten unmöglich war, blieb die ganze Angelegenheit auf sich beruhen. Mit dem Ergebnis, daß der Reichswirtschaftsrat bis zu seinem Ende, gleich nach Beginn des Dritten Reiches, ein „vorläufiger“ blieb.

Dieser „Vorläufige Reichswirtschaftsrat“ bestand nach der gesetzlichen Verordnung vom 4. Mai 1920 aus 326 Mitgliedern in folgender Gruppierung:

I. 68 Vertreter der Land- und Forstwirtschaft; II. 6 Vertreter der Gärtnerei und Fischerei; III. 68 Vertreter der Industrie; IV. 44 Vertreter des Handels, der Banken und des Versicherungswesens; V. 34 Vertreter des Verkehrs und der öffentlichen Unternehmungen; VI. 36 Vertreter des Handwerks; VII. 30 Vertreter der Verbraucherschaft; VIII. 16 Vertreter der Beamtenschaft und der freien Berufe; IX. 12 mit dem Wirtschaftsleben der einzelnen Länder vertraute Personen, die vom Reichsrat zu ernennen sind; X. 12 von der Reichsregierung zu ernennende Personen.

Mit Ausnahme der letzten beiden Gruppen wurden die Vertreter nach den Vorschlägen der zuständigen Organisationen berufen, die 256 Mitglieder der Gruppen I bis VI je zur Hälfte nach den Vorschlägen der Unternehmerorganisationen und der Gewerkschaften. Im RWR gliederten sich die Mitglieder in drei „Abteilungen“: die erste bestand aus den 128 Unternehmervetretern der Gruppen I bis VI, die zweite aus den 128 Arbeitnehmervetretern dieser Gruppen und die dritte aus den 70 Mitgliedern der Gruppen VII bis X.

III.

Welche Aufgaben waren dem RWR zugewiesen? In Art. 165 war außer der allgemeinen Formulierung: „an der gesamten Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken“, noch das Nähere bestimmt:

„*Sozialpolitische und wirtschaftspolitische Gesetzentwürfe von grundlegender Bedeutung* sollen von der Reichsregierung vor ihrer Einbringung dem Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung vorgelegt werden. Der Reichswirtschaftsrat hat das Recht, selbst solche Gesetzesvorlagen zu beantragen. Stimmt ihnen die

Reichsregierung nicht zu, so hat sie trotzdem die Vorlage unter Darlegung ihres Standpunktes beim Reichstag einzubringen.

Den Arbeiter- und Wirtschaftsräten können auf den ihnen überwiesenen Gebieten *Kontroll- und Verwaltungsbefugnisse* übertragen werden.“

In der Verordnung über den vorläufigen RWR waren die Aufgaben und Befugnisse im wesentlichen nach dem vorstehenden ersten Absatz bestimmt; auf den zweiten Absatz, der die Überweisung auch von Kontroll- und Verwaltungsbefugnissen vorsah, war überhaupt nicht Bezug genommen worden. Das mochte aber dadurch begründet erscheinen, daß diese Angelegenheit nur im Zusammenhang mit der Aufgabenstellung für die Bezirkswirtschaftsräte geregelt werden konnte, so daß man sie bis zur Bildung des endgültigen RWR zurückstellen zu müssen glaubte. Dem vorläufigen RWR war also eine ausschließlich begutachtende Stellung zugewiesen, nur ergänzt durch das Recht der eigenen Initiative zu Gesetzesvorschlägen. Daß ihm keine Vollmacht erteilt werden konnte, Gesetze zu beschließen, lag auf der Hand, denn in einem demokratischen Staate können nicht zwei gesetzgebende Körperschaften nebeneinander bestehen, nur ein aus allgemeinen Volkswahlen hervorgegangenes Parlament kann diese Befugnis haben. Wenn im RWR zuweilen Mißmut über die Begrenzung seiner Befugnisse laut wurde, so war das, wenigstens in dieser Beziehung, ebensowenig berechtigt wie andererseits eine gewisse Eifersucht, mit der Kreise des Reichstages auf den RWR sahen.

Natürlich konnte man nicht erwarten, daß dieses neue Organ in der Staatsorganisation vom ersten Tage an ein Bild der Vollkommenheit bieten würde, so ohne Vorbild, Erfahrung und Arbeitsroutine, wie es ins Leben trat. Man muß sich, daran erinnern, daß auch die politischen Parlamente, wo immer sie zuerst geschaffen wurden, eine Periode der Kinderkrankheiten durchlaufen mußten. Das blieb auch dem RWR nicht erspart. Anfangs wurden sehr häufig *Plenarversammlungen* abgehalten, auf denen dann die Redner der verschiedenen Gruppen ihre grundsätzlichen Standpunkte gegeneinander ins Feld zu führen pflegten. Die Struktur der politischen Parlamente, wenn sie richtig funktionieren sollen, ist gekennzeichnet durch, eine *Regierungsmehrheit* und eine oppositionelle *Minderheit*. In einer ganz anderen Situation befand sich der RWR. Hier standen sich die beiden Sozialparteien nach Vorschrift in genau gleicher Stärke gegenüber, und die ganze Institution wäre ja sinnlos gewesen, wenn aus ihr nichts anderes hervorgekommen wäre als jeweils ein fünfzigprozentiges Ja und ein fünfzigprozentiges Nein. Ein Gutachten kann sehr wohl das Pro und das Kontra hervorheben; schließlich aber muß es in einen positiven Vorschlag ausmünden. Im RWR mußten also die Sozialparteien versuchen, sich auf eine brauchbare Lösung zu verständigen, und das führte von selbst dazu, daß sich bald das Schwergewicht auf die *Arbeit in Ausschüssen* verlagerte und die mehr rhetorisch betonten Plenartagungen immer seltener abgehalten wurden. Das war gewiß nicht günstig in bezug auf das Interesse der öffentlichen Meinung an der neuen Einrichtung, aber die sachliche Bedeutung des RWR wurde dadurch wesentlich gestärkt.

Damit wurde auch deutlicher erkennbar, daß die Körperschaft in ihrem Umfang sehr wohl verkleinert werden konnte, ohne daß die sachliche Arbeit darunter zu leiden brauchte. Andererseits allerdings kam es häufig vor, daß zu den Ausschußberatungen in einzelnen Fragen vorübergehend *spezielle Sachverständige* herangezogen werden mußten, die dem RWR als Mitglied nicht angehörten.

Diese Erfahrungen wurden berücksichtigt, als gegen Ende 1926 von der Reichsregierung ein *Gesetzentwurf zur Bildung des endgültigen RWR* vorgelegt

wurde. Vor dem Verfassungsausschuß des RWR erklärte der damalige Reichswirtschaftsminister *Dr. Curtius*, daß die Reichsregierung von der Notwendigkeit überzeugt sei, den Reichswirtschaftsrat, dem man zahlreiche wertvolle Gutachten zu verdanken habe, als oberstes Gutachterorgan für die Reichsregierung und die gesetzgebenden Körperschaften zu erhalten und weiter auszubauen. Im Regierungsentwurf war die Zahl der Mitglieder auf 123 reduziert worden, der Verfassungsausschuß des RWR erhöhte diese Zahl auf 144, für jede der drei Abteilungen 48. Im Volkswirtschaftlichen Ausschuß des Reichstages wurde dann später — um den Forderungen des Reichstages in bezug auf die von den Regierungen direkt zu benennenden Mitglieder der Abt. III zu entsprechen — die Gesamtzahl auf 151 erhöht. Den Wünschen des RWR nach vorübergehender Heranziehung spezieller Sachverständiger wurde in der Form entsprochen, daß Heben den ständigen Mitgliedern „für einzelne Sitzungen oder Verhandlungsgegenstände“ vom Vorstand des RWR *nichtständige Mitglieder* berufen werden, könnten.

Im *Reichstag* begannen die Verhandlungen über den Entwurf im November 1927, nach kurzer Debatte wurde er dem Volkswirtschaftlichen Ausschuß überwiesen. Durch eine Reichstagsauflösung verzögerte sich die Aufnahme der Beratungen um ein Jahr, und erst am 14. Juli 1930 kam es zur Abstimmung im Plenum. Von den anwesenden 398 Abgeordneten stimmten 234 für den Entwurf, der damit die für ein verfassungsänderndes Gesetz erforderliche Mehrheit nicht erhalten hatte. So behielt der RWR seine vorläufige Gestalt, bis sich die Nazis nach ihrer Machtergreifung dieser Institution entledigten. Bei den Abgeordneten, die im Reichstag gegen das Gesetz gestimmt oder sich der Stimme enthalten hatten, handelte es sich weniger um eine grundsätzliche Ablehnung als um einen Protest dagegen, daß Wünsche auf eine stärkere Vertretung einer Interessengruppe nicht erfüllt wurden.

IV.

Im Anfang seines Bestehens hatte es der RWR nicht leicht, den älteren Organen der Staatsorganisation gegenüber die ihm durch die Verfassung zugewiesene Stellung zu behaupten. Das Neue war, daß nun bei der Schaffung einschlägiger Gesetze zwischen der Verabschiedung einer Vorlage durch das Kabinett und der Beratung und Beschlußfassung durch den Reichstag eine neue Instanz dazwischengeschaltet war. Der vernünftige Sinn dieser Einrichtung war unschwer zu begreifen: Im Zuge der demokratischen Umgestaltung sollte den von solchen Gesetzen am unmittelbarsten betroffenen Kreisen der Wirtschaft ein Mitberatungsrecht gegeben, die Arbeitnehmer sollten dabei als gleichberechtigter Faktor der Wirtschaft anerkannt und den für die Gesetzgebung letztthin entscheidenden Instanzen eine sachverständige Hilfe geleistet werden.

So einfach wurde nun allerdings der Zusammenhang nicht gleich von allen Beteiligten gesehen, und in den ersten Jahren waren erhebliche Schwierigkeiten zu überwinden, um zu einer erträglichen Zusammenarbeit zu kommen. So war z. B. im Art. 165 vorgesehen, daß der RWR das Recht haben solle, seine Vorschläge durch eines seiner Mitglieder *persönlich beim Reichstag* vertreten zu lassen. In der Verordnung über den vorläufigen RWR war diese Bestimmung nicht enthalten, und als dann der RWR selbst ein solches Ersuchen stellte, wurde es vom Ältestenrat des Reichstages mit der Begründung abgelehnt, daß der RWR als ein Beirat der Regierung anzusehen sei und eine persönliche Vertretung vor Ausschüssen des Reichstages nur in der Form in Betracht kommen könne, daß gegebenenfalls die Regierung einen solchen Vertreter als ihren Kommissar delegiere.

Praktisch von größerer Bedeutung war die in der ersten Zeit stark verspürbare *Unwilligkeit zur Zusammenarbeit bei manchen Ministerialreferenten*. Sie konnten bei ihrer Arbeit, namentlich der Vorbereitung von Gesetzen, die Beratung von Sachverständigen aus der Wirtschaft gar nicht entbehren, aber bisher hatten sie die Freiheit gehabt, sich diese Sachverständigen selbst auszusuchen, was ihnen auch die Möglichkeit bot, solche Experten zu berufen, die der von ihnen gewünschten *Tendenz* entsprachen. Daß sie dieser Machtvollkommenheit entkleidet werden und sich von einem Gremium beraten lassen sollten, auf dessen Zusammensetzung sie keinen Einfluß hatten, ging begreiflicherweise manchem gegen den Strich. Doch im Laufe der Zeit wurde die Zusammenarbeit wesentlich besser und mancher anfangs widerstrebende Regierungsvertreter lernte sie schätzen.

Manche Ministerialreferenten gewöhnten sich sogar daran, nicht, wie es vorgesehen war, den fertigen und vom Kabinett schon verabschiedeten Entwurf vorzulegen, sondern schon mit der ersten rohen Skizze in den RWR zu kommen, um sich in der Beratung mit dem zuständigen Ausschuß ein umfassenderes Gesamtbild über die Tatsachen und Meinungen zu verschaffen, als es ihnen durch die Anhörung einzelner Experten möglich gewesen wäre. Dieses Verfahren, die Einschaltung schon bei der Entstehung des Referentenentwurfs, erwies sich als so zweckmäßig, daß die Reichsregierung im Gesetzentwurf über den endgültigen RWR diese Möglichkeit ausdrücklich vorsah.

V.

Im Zuge der Entwicklung zur Wirtschaftsdemokratie, aber auch der Staatsaufgaben schlechthin, wird in jedem demokratischen Staatswesen eine Einrichtung wie der Reichswirtschaftsrat früher oder später zu einer Notwendigkeit werden. Man findet auch schon in den meisten Staaten westlicher Prägung in irgendeiner Form Ansätze dazu. Als 1921 der Reichswirtschaftsrat ins Leben gerufen wurde, war es noch Neuland, das damit beschriftet wurde, und es gab noch viele Zweifel über die Zweckmäßigkeit dieses Schrittes. In den drei Jahrzehnten, die seitdem verflossen sind, hat sich in der Wirtschaft, in ihrer Struktur und in ihren Bewegungsgesetzen, aber auch in der öffentlichen Meinung über die dadurch aufgeworfenen Probleme vieles stark verändert.

Der schwedische Nationalökonom *Gunnar Myrdal*, der Generalsekretär des Wirtschaftsausschusses der *Vereinten Nationen*, hat kürzlich in einer Studie über „*Entwicklung zur Planwirtschaft*“ darauf hingewiesen, wie alle Regierungen der Weststaaten, gleichviel ob konservativ, liberal oder sozialistisch ausgerichtet, auf dem Wege zur staatlich kontrollierten Planwirtschaft immer schneller zu marschieren einfach gezwungen sind. Anfangs sind es meistens nur vorübergehend gedachte einzelne und lokalisierte Eingriffe in das Wirtschaftsleben zur Behebung eines akuten speziellen Notstandes. Aber jeder solcher Eingriff zwingt zu weiteren Maßnahmen, und dann stellt sich die Notwendigkeit ein, sie zu koordinieren. Unaufhaltsam und überall in diesen Ländern wächst sich das Ganze zu einer immer mehr umfassenden Kontrolle der Wirtschaft durch den Staat aus. Ein Zurück auf diesem Wege gibt es nicht, weil jeder Versuch dazu schnell offenbart, daß die Automatik des liberalistischen Systems der Vergangenheit endgültig funktionsunfähig geworden ist.

Wie schnell sich in dieser Beziehung die Verhältnisse gewandelt haben, mag man auch daran erkennen, daß es in Deutschland bei der Reichsregierung *bis zum ersten Weltkriege weder ein Wirtschafts- noch ein Arbeitsministerium* gegeben hat; was auf diesen Gebieten an Staatspolitik und -Verwaltung für notwendig angesehen wurde, das konnte im *Reichsamt des Innern* noch neben-

her mit erledigt werden. Nach dem Kriege, im neuen Staate, wurden sofort selbständige Ministerien für Wirtschaft und für Arbeit errichtet und vom Rande der Staatsaufgaben schoben sie sich in ihren Mittelpunkt. Das wurde damals noch häufig als ein vorübergehender Zustand angesehen, erzwungen durch die Notwendigkeit von Übergangsmaßnahmen von der Kriegswirtschaft zur wieder „normalen Friedenswirtschaft“, in der sich dann, wie man glaubte, auch das Verhältnis zwischen Staat und Wirtschaft wieder so einspielen würde, wie es vordem gewesen war.

Heute gibt es selbst unter den ernst zu nehmenden Liberalisten kaum noch jemanden, der sich dieser Illusion hingeben könnte. Die Zeit der bloßen „*Nachtwächterrolle*“ des Staates gegenüber der Wirtschaft ist endgültig vorbei, in allen Ländern des kapitalistischen Wirtschaftsbereiches und nicht zuletzt in Deutschland, gleichviel, ob die jeweiligen politischen Machthaber eine staatlich kontrollierte Planwirtschaft anstreben oder ihr entgegenarbeiten möchten.

Diese unaufhaltsam vor sich gehende Entwicklung erzeugt notwendigerweise einen *gewaltigen Zuwachs an öffentlichen Aufgaben*, die sich aber wesentlich vom älteren Bestände der Staatsaufgaben unterscheiden. Das Wirtschaftsleben — auch wenn es nicht mehr dem freien Spiel der Kräfte überlassen, sondern bewußt geplant und gelenkt wird — kann nicht von Staatsbeamten im kameralistischen Amtsstil mit Dienstvorschriften, die für jede Eventualität eine Anweisung enthalten, verwaltet werden.

Wenn etwa dagegen auf die *Wirtschaft in totalitären Staaten* hingewiesen wird, so darf dabei nicht übersehen werden, daß das dort praktizierte System einer *staatlich-bürokratischen totalen Zwangswirtschaft* keineswegs den Erfordernissen einer Planwirtschaft an sich entspricht, umso mehr aber den *Notwendigkeiten einer politischen Diktatur*, die zusammenbrechen müßte, wenn die Wirtschaft nicht mit einbezogen wäre in den Bereich der totalen Herrschaft über die Menschen. Umgekehrt würde aber auch die politische Demokratie ernsthaft bedroht sein, wenn dem an sich unabwendbaren Zwange zur Planung und Lenkung mit keinem anderen als einem autoritären Wirtschaftssystem entsprochen werden könnte.

Der andere Weg kann nur der zur *Wirtschaftsdemokratie* sein, d. h. eine weitgehende kollektive Selbstbestimmung und Selbstverwaltung durch die Wirtschaftsbürger, wenn auch notwendigerweise in einem demokratischen Staate unter Führung dieses Staates und der Gesetzgebung durch das politische Parlament. Daß die in der Weimarer Verfassung festgelegte Gleichrangigkeit der Arbeitnehmer- und der Unternehmerschaft respektiert wird, kann als selbstverständlich angenommen werden. Im übrigen wird der vom DGB geforderte *Bundeswirtschaftsrat* nicht nur die zentrale Spitze im Aufbau der wirtschaftsdemokratischen Organe bilden, er wird auch die bestgeeignete Instanz sein, um die Möglichkeit für den weiteren Ausbau der Wirtschaftsdemokratie auszuarbeiten. Zahlreiche Vorarbeiten und Anregungen dazu werden in den Protokollen und Berichten des vorläufigen RWR zu finden sein; insbesondere gilt das auch für die innere Gestaltung und die funktionellen Einrichtungen einer solchen Körperschaft.